

## Vorschlag zur Entlastung der Sharinganbieter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten beim Wechsel des Verkehrsjahrs und Austausch der Versicherungsplaketten

---

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat zur Entlastung der Sharinganbieter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten beim Wechsel des Verkehrsjahrs einen Vorschlag ausgearbeitet. Damit soll den Interessen der Sharinganbieter entgegengekommen werden, für die der Plakettenwechsel eine besondere logistische Herausforderung darstellt. Im Übrigen und für alle anderen Halter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten hat sich das bestehende und funktionierende System über die Jahre bewährt.

Der Vorschlag ist noch mit Fragezeichen behaftet und bedarf ggf. gesetzlicher Anpassungen und Nachbesserungen.

### Vorschlag/denkbare Möglichkeiten

- Sonderbehandlung von **Sharinganbietern** von Fahrzeugen mit **Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten** ab einer **Flottengröße von mehr als 1000 Fahrzeugen**.
- Die Kfz-Haftpflichtversicherer können die Versicherungsplaketten bereits **vor Ablauf des Verkehrsjahrs** ausgeben.
- Die Sharinganbieter dürfen die Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten bereits **ab dem 15.02. bis spätestens zum 01.03. an ihren Fahrzeugen** anbringen.
  - Der neue Kfz-Haftpflichtversicherer gewährt dem Sharinganbieter bereits ab dem **15.02. Versicherungsschutz (gesetzliche Regelung notwendig?)**
  - **oder nach Ablauf des Tages, an dem Kennzeichen an dem Fahrzeug** angebracht wurde (verlässliche Dokumentation möglich?)
- Für den Zeitraum zwischen dem 15.02. und 28. bzw. 29.02. bestünde dann ggf. eine Doppelversicherung. Frage: Ist hier eine gesetzliche Regelung denkbar, dass allein der neue Kfz-Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz gewährt zur Vermeidung einer Doppelversicherung?
- Die Kfz-Haftpflichtversicherer haben die Möglichkeit, den **Städten ein Zertifikat** auszustellen, in dem sie bestätigen, dass die **Fahrzeuge eines bestimmten Sharinganbieters über einen Rahmenvertrag versichert** sind (z. B. bereits ab dem 15.02., wenn sich das entsprechende Kennzeichen bereits auf dem Fahrzeug befindet). Diese Bestätigungen haben sich in der Praxis bereits bewährt (z. B. im Fall beschädigter oder fehlender Kennzeichen). Die Kontrollmöglichkeit der Ordnungsbehörden wird dadurch erleichtert.
- Die Meldefrist ggü. dem KBA sollte für diese Fälle auf zwei Wochen verlängert werden.

## **Vorschlag zur Entlastung der Sharinganbieter von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen bzw. -plaketten beim Wechsel des Verkehrsjahrs und Austausch der Versicherungsplaketten**

---

### **Hintergrund**

Der skizzierte Vorschlag würde den größeren Sharinganbietern die benötigte zeitliche Flexibilität bieten, um die Kennzeichen zum Wechsel des Verkehrsjahrs anbringen zu können.

Im Fall eines Schadens hätte der Geschädigte einen Ansprechpartner. Ein Hin- und Herschieben zwischen zwei Versicherern würde vermieden werden.

Durch die Ausgabe der Kennzeichen/Buchstabenkombinationen an die Versicherer durch den Zentralruf der Autoversicherer ist dieser auch auskunftsfähig im Hinblick auf den Versicherer. Online ist diese Auskunft jedoch nicht möglich. Der Geschädigte könnte durch einen Anruf beim Zentralruf den Kfz-Haftpflichtversicherer auch vor dem 01.03. ermitteln und hat keine Nachteile durch ein früheres Anbringen des Kennzeichens. Die Beauskunftung des Verkehrsopfers/Ermittlung des zuständigen Versicherers darf durch die Möglichkeit, die Kennzeichen früher anzubringen, nicht erschwert werden.

Das mit dem Entwurf der FZV-Änderung verbundene Risiko des Anstiegs nicht versicherter Fahrzeuge sowie der Mehraufwand für Versicherer und Zulassungsstellen wird vermieden.

Auswirkungen auf private Nutzer gibt es nicht.